

KONZEPT FÜR DEN GESUNDHEITS- UND INFEKTIONSSCHUTZ DER FEG FULDA

GEMEINDLICHE VERANSTALTUNGEN | **STAND: 25. Juni 2021**

Nach aktuellen Informationen werden die Pandemiemaßnahmen für kirchliche Veranstaltungen je nach Bundesland verändert. Der Bund FeG rät zu einer besonnenen Steuerung des Gemeindelebens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden, Ordnungsämtern und den Bestimmungen der Bundesländer. Die FeG-Bundesleitung hat sich auf der Homepage entsprechend dazu geäußert www.feg.de.

Die Verantwortung für die Durchführung von Gottesdiensten vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die jeweilige Gemeindeleitung. Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren, damit unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNGEN

- **WICHTIG:** Verordnungen oder Anweisungen der offiziellen Stellen haben immer Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist.
- Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen (z. B. Gottesdienste weiter digital, vor Ort oder beides, ggf. Gottesdienst in Schichten etc.). Der Austausch auf FeG-Kreisebene wird empfohlen.
- Die Gesundheitsbehörden werden über die Durchführung mit Abfassung der aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Info an die Gemeinde und Öffentlichkeit über Schritte, Maßnahmen und Regelungen: E-Mail, Newsletter, Homepage, Aushang.
- Schutz besonders gefährdeter Personen hat oberste Priorität: Diese Personen besonders im Blick haben und vorab informieren. Alternativangebote für die Teilnahme (Videostreaming und -konferenzen) werden angeboten.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und der Bund FeG informiert.**

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN & BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert. Weiter sind entsprechende Aushänge anzubringen.
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MASSNAHMEN

1. Teilnahme und Eingangskontrolle

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist begrenzt, abhängig durch die Abstandsregel und der jeweiligen Raumgröße.
- Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Abstandshalter werden am Boden angebracht sein. Ein System zur Kontrolle der Teilnahme ist eingerichtet.
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht gestattet. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Videostreaming, Video-Konferenzen, Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten, außer bei gleichem Hausstand oder nicht mehr als zwei Hausstände.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist verpflichtend beim Bewegen im Gebäude. Am Platz kann die Bedeckung abgenommen werden.
- Am Eingang werden durch Ordnerinnen und Ordner Teilnahmelisten geführt, welche die Gottesdienstbesuchenden eintragen. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen werden sie sicher verwahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

2. Hygienemaßnahmen

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.
- Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist erforderlich. Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife und Einmalhandtücher!).
- Türen werden offenstehen gelassen, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst gereinigt.
- Die Garderobe ist geschlossen.
- Die Räume werden während der Veranstaltungen alle 20 min quergelüftet.

3. Abstandswahrung

- Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 Meter, kann aber beim aneinander Vorbeigehen kurzzeitig unterschritten werden.
- Das Betreten des Gemeindehauses wird geordnet organisiert.
- Im Gemeindehaus werden Sitzplätze festgelegt, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen aus bis zu zwei Hausgemeinschaften können nebeneinandersitzen. Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.
- Die Anzahl der ausgewiesenen Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche von den örtlichen Behörden verordnet ist oder sich aus den Abstandsregeln ergeben.

4. Gottesdienst

- Eine Rückkehr zur üblichen Gottesdienstform ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Angebote medialer Gottesdienste sollten als Alternative zur Vermeidung von Infektionen beibehalten werden. Sie ermöglichen auch Kranken und Angehörigen von Risikogruppen die Teilnahme.
- Das gemeinsame Singen im Gottesdienst ist wieder möglich, so lange die Inzidenzwerte niedrig sind, siehe Verordnungen des Landes, Kreises oder der Kommune. Leises Singen wird empfohlen, um eine starke Verteilung der Aerosole einzuschränken.
- Liedtexte können zum Mitlesen über Beamer projiziert werden. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Alternativ können Liedtexte auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken/auf den Stühlen bereitgelegt werden. Sie werden danach entsorgt.
- Alle gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung mit sich bringen, werden begrenzt und mit besonders Vorsicht durch z.B. direkt davor geschaltetes Desinfizieren der Hände durchgeführt.
- Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) wird nur mit Einzelkelchen und Wahrung der Abstände ausgegeben. Die Einzelkelche dürfen nicht rundgegeben werden, sondern jeder Teilnehmende muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.
- Die Kollekte wird nur am Ausgang zentral eingesammelt.

5. Kindergottesdienst

- Kindergottesdienste werden unter Berücksichtigung der Regeln und besonderen Hygienerichtlinien durchgeführt, die auch in Kindergärten, Kitas und Schulen gelten.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen oder besuchen.

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit

- Für Treffen von Gruppen bis 25 Personen, ob im Gemeindehaus oder privat, gelten aktuell keine besonderen Regeln, siehe geltende Verordnung. Für Seminar und ähnliches mit mehr als 25 Personen gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste, bzw. besondere Regelungen seitens der Kommune, Landes- oder Bundesregierung sind zu berücksichtigen.
- Menschen einer Risikogruppe empfehlen wir, keine Gruppen zu besuchen. Damit die Verbundenheit gewährleistet ist, können sich Teilnehmer der Risikogruppe über Videostreaming, Video- oder Telefonkonferenz zuschalten oder eine Zweierschaft mit jemandem aus der Gruppe pflegen.

7. Rahmenbedingungen und Kasualien

- Unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen können Getränke und Knabberereien nach dem Gottesdienst Hygienekonform ausgegeben werden (Kaffee und Kekse werden durch das Bistroteam gereicht).
- Kasualien oder besondere Feiern wie Taufen, Trauungen oder Trauergottesdienste können mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden.

C. KONTAKT UND INFOS

- Für weitere Fragen zur FeG-Fulda steht Pastor Heiko Schmidt zur Verfügung: h.schmidt@feg.de
- FeG Sanitätsdienst: sanitaetsdienst@feg.de | sanitaetsdienst.feg.de | 02774 5298985
- Artur Wiebe | Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit | Pressesprecher | 02302 937-33 | Fax: 02302 937-99 | presse@feg.de | presse.feg.de